

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen; wildes Zelten; Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen; Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll; Leitungen; Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden; Einrichtungen für öffentliche Zwecke; Tierhaltung; Bekämpfung verwilderter Tauben; Werbung, wildes Plakatieren; ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien; störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen und Anpflanzungen

Aufgrund der §§ 27, 36 Abs. 1, 44, 45, 46 Absatz 1 und 47 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toiletten

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 (Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Erholungsanlagen, Gedenkplätze
- b) Kinderspielplätze
- c) Gewässer und deren Ufer

### **§ 3 Verunreinigung**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen und zu beschmieren;
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme von Oberflächenwasser (aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser) und Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (insbesondere verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, Abfall jeglicher Art dort wegzuwerfen oder zurückzulassen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(3) Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gemäß Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Ausgenommen davon sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale dafür freigegeben worden sind.

### **§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Abstellen bzw. Hineinwerfen von Hausmüll oder anderen Abfällen, ist verboten.

(3) Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gemäß Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

## **§ 11 Tierhaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des gesamten Marktplatzes, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter, oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte, sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausgenommen davon sind die vom Tierschutzverein festgelegten Futterplätze.

## **§ 12 Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 13 Werbung, wildes Plakatieren**

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

a) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

b) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel und Geschäftsempfehlungen zum Zwecke der Werbung für Produkte und Veranstaltungen wahllos an Passanten zu verteilen oder abzuwerfen. An zugelassenen Infoständen ist es erlaubt, Infomaterial an Interessierte auszureichen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Saalfeld/Saale, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

## **§ 14 Ruhestörender Lärm**

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe)

19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)

für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten bzw. Tätigkeiten im Freien:

a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);

b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt

c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die

Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) sofern Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeit in dieser Zeit gebietet.

(6) Für die bereitgestellten Entsorgungsbehälter für Altglas und Altkleider gelten die dort aufgeführten Einwurfzeiten.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist mit Ausnahme des Samstages vor dem Ostersonntag (Osterfeuer) und des 30. April (Walpurgisfeuer) nicht erlaubt.

(2) Oster- und Walpurgisfeuer sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale, anzuzeigen. Die Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Besitzers ist vorher einzuholen.

(3) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen und Ähnlichen bis zu einem Durchmesser von einem Meter ist zulässig.

(4) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit entstehen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Gestattet ist nur das Verbrennen von trockenen, abgelagerten und natürlich gewachsenem Holz.

(5) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(6) Jedes nach §§ 15 und 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(7) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(8) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 16 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

(1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- das Stören von Passanten, insbesondere Grölen und Anpöbeln;
- das Verrichten der Notdurft;
- das Umstellen, Entfernen oder Zweckentfremden von Stadtmobiliar, u. a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, -kästen oder ähnliche Einrichtungen.

## **§ 17 Anpflanzungen**

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 18 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Absatz 1 Buchstabe a; d öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht und beschmiert bzw. öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt oder dort Abfall wegwirft bzw. zurücklässt;
- b) § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- c) § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- d) § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- e) § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
- f) § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- g) § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- h) § 7 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer zweckwidrig benutzt, durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
- i) § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

- j) § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- k) § 11 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- l) § 11 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
- m) § 11 Absatz 4 Verunreinigung durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- n) § 11 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
- o) § 12 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert
- p) § 13 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
- q) § 13 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- r) § 14 Absatz 3 während der Mittags- bzw. Abendruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- s) § 14 Absatz 6 festgesetzte Einwurfzeiten missachtet;
- t) § 14 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- u) § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- v) § 15 Absatz 2 Oster- bzw. Walpurgisfeuer nicht anzeigt;
- w) § 15 Absatz 4 Feuer bei starkem Wind nicht ablöscht und dadurch für die Allgemeinheit Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug entstehen;
- x) § 15 Absatz 4 andere Sachen als trockenes, abgelagertes und natürlich gewachsenes Holz verbrennt;
- y) § 15 Absatz 6 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
- z) § 15 Absatz 7 Mindestabstände nicht einhält;
- aa) § 16 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt, seine Notdurft verrichtet, oder Stadtmobiliar umstellt, entfernt oder zweckentfremdet;
- ab) § 17 Absatz 1 Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und dadurch Anlagen der Straßenbeleuchtung oder Ver- und Entsorgung beeinträchtigt werden oder die Lichtraumprofile über Geh- und Radwegen und über den Fahrbahnen nicht freigehalten werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten - im Sinne von Absatz 1- ist die Stadt Saalfeld/Saale (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 20 Gleichstellungsbestimmung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften und Weiterbestand bereits erlassener ordnungsbehördlicher Verordnungen**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung in Kraft und spätestens 20 Jahre danach außer Kraft.

Gleichzeitig wird die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Saalfeld/Saale vom 8. Januar 1999 in Gestalt der 1. Änderungsverordnung vom 17. Oktober 2003 aufgehoben.

Stadt Saalfeld/Saale

gez.  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Saalfeld/Saale, den 31.01.2019